

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 19.03.2015

Aufgrund der §§ 10, 44, 71 Abs. 7, 90 ff und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) am 23.02.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3

Entschädigung für Ratsmitglieder  
mit besonderen Funktionen

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 wird monatlich ein zusätzlicher Pauschalbetrag gezahlt. Er beträgt:
- |   |          |
|---|----------|
| a) für den/die Stellvertreter/in des Bürgermeisters   | 110.-- € |
| b) für den/die Ratsvorsitzende                        | 30.-- €  |
| c) für den/die stellv. Ratsvorsitzende                | 20.-- €  |
| d) für den/die 2. stellv. Ratsvorsitzende             | 10.-- €  |
| e) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden             | 60.-- €  |
| zusätzlich 5.- € je Mitglied der Ratsfraktion/-gruppe |          |
- (2) Übt eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender auch eine Funktion nach Absatz 1 a), 1 b) oder 1 c) aus, so erhält sie oder er die Entschädigung, die ihr oder ihm für das am höchsten zu entschädigende Amt zusteht in voller Höhe und für ein weiteres Amt zur Hälfte.
- Mit den vorstehenden Aufwandsentschädigungen sind pauschal alle Ansprüche abgegolten.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die im Rahmen der Mitgliedschaft der Gemeinde Wennigsen (Deister) zu Mitgliedern des Nds. Städtetages berufen wurden, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung, soweit diese nicht durch den Nds. Städtetag selbst entschädigt werden.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Mitglieder oder Stellvertreter/in im Präsidium | 300.-- €  |
| b) Ausschussmitglieder                            | 100.-- €. |

Die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten richtet sich nach den §§ 8 und 9.

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 24.02.2017

Gemeinde Wennigsen (Deister)  
Der Bürgermeister  
Christoph Meineke

Bekanntmachungsdatum: 28.02.2017 in der Calenberger Zeitung (HAZ)

## **Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 71 Abs. 7, 90 ff und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigungsanspruch**

- (1) Die Mitglieder des Rates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder  
Verdienstaussfall  
Fahrtkostenersatz  
Reisekostenvergütung

- (2) Monatliche Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit immer für einen vollen Monat gezahlt. Übt der Betroffene seine Dienstgeschäfte länger als zwei Kalendermonate nicht aus, so entfällt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ab dem dritten Monat. Der Anspruch geht ab diesem Zeitpunkt auf den Vertreter über.
- (3) Die Ansprüche nach dieser Satzung erlöschen bei Sitzverlust, Ruhen des Mandats und Ausschluss gem. den Bestimmungen des NKomVG.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und nicht in Verbindung mit Sitzungen durchgeführten Ortsbesichtigungen, zu denen sie in Ausübung ihres Mandats von der Gemeinde förmlich eingeladen wurden, sowie für höchstens 20 Fraktions- und Gruppensitzungen kalenderjährlich ein Sitzungsgeld von 20.-- € je Sitzung; die Fahrtkosten für die Fahrten innerhalb der Gemeinde sind in diesem Betrag enthalten. Darüber hinaus wird den Ratsmitgliedern eine Pauschalentschädigung von 50.-- € monatlich gewährt.

Wird eine Dauer von 4 Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

- (2) Zur Fortbildung der Ratsmitglieder erhalten die Fraktionen bzw. Einzelvertreter/innen eine Fortbildungspauschale. Diese wird einmalig zu Beginn der Ratsperiode gewährt.

Die Fortbildungspauschale beträgt bei

Einzelvertretern/innen	100.-- €
den Fraktionsmitgliedern 1 – 5	100.-- € je Mitglied
den Fraktionsmitgliedern 6-10	80.-- € je Mitglied
ab dem 11. Mitglied	60.-- € je Mitglied.

Wird die Fortbildungspauschale nicht ausgeschöpft, ist sie anteilig der Gemeinde Wennigsen (Deister) nach Beendigung der Ratsperiode zurückzuerstatten.

- (3) Die Erstattung von Verdienstaussfall, Fahrt- und Reisekosten richtet sich nach den §§ 7,8 und 9.

**§ 3**  
**Entschädigung für Ratsmitglieder**  
**mit besonderen Funktionen**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 wird monatlich ein zusätzlicher Pauschalbetrag gezahlt. Er beträgt :
- |  |          |
|--|----------|
| a) für den/die 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters | 110.-- € |
| b) für den/die 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters | 80.-- €  |
| c) für den/die 3. Stellvertreter/in des Bürgermeisters | 40.-- €  |
| d) für den/die Ratsvorsitzende                         | 30.-- €  |
| e) für den/die stellv. Ratsvorsitzende                 | 20.-- €  |
| f) für den/die 2. stellv. Ratsvorsitzende              | 10.-- €  |
| g) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden              | 60.-- €  |
- zusätzlich 5.- € je Mitglied der Ratsfraktion/-gruppe
- (2) Übt eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender auch eine Funktion nach Absatz 1 a), 1 b) oder 1 c) aus, so erhält sie oder er die Entschädigung, die ihr oder ihm für das am höchsten zu entschädigende Amt zusteht in voller Höhe und für ein weiteres Amt zur Hälfte.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die im Rahmen der Mitgliedschaft der Gemeinde Wennigsen (Deister) zu Mitgliedern des Nds. Städtetages berufen wurden, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung, soweit diese nicht durch den Nds. Städtetag selbst entschädigt werden.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Mitglieder oder Stellvertreter/in im Präsidium | 300.-- €  |
| b) Ausschussmitglieder                            | 100.-- €. |

Mit den vorstehenden Aufwandsentschädigungen sind pauschal alle Ansprüche abgegolten.

**§ 4**  
**Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder**  
**von Ausschüssen und vom Rat oder Verw.-Ausschuss**  
**gebildeten Gremien (z.B. Beiräte, Kuratorien, Arbeitsgruppen)**

- (1) Mitglieder der o. g. Gremien, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld gem. § 2 Abs. 1 Satz 1. Dem/Der Vorsitzenden des Umlegungsausschusses sind darüber hinaus besondere Aufwendungen gegen Nachweis zu erstatten.
- (2) Die Erstattung von Verdienstaussfall, Fahrt- und Reisekosten richtet sich nach den §§ 7, 8 und 9.

**§ 5**  
**Entschädigung der Ortsratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 15.-- €; die Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde sind in diesem Betrag enthalten.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten die Ortsbürgermeister/innen eine monatliche Aufwandsentschädigung von
- |                  |          |
|------------------|----------|
| a) OS Wennigsen  | 110.-- € |
| b) OS Bredenbeck | 90.-- €  |

und die weiteren Ortsbürgermeister/innen eine monatl. Entschädigung von 60.-- €. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

## § 6

### Entschädigung die Mitglieder des Jugendparlaments und sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten nachstehende Aufwandsentschädigung:

monatlich

a) Leiter(in) der Gemeindebücherei OS Bredenbeck	300.-- €
(Büchereihelfer/in)	220.-- €
b) vom Rat bestellte Beauftragte	50.-- €

- (2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Mit vorstehenden Aufwandsentschädigungen sind Fahrtkosten und Verdienstaussfall abgegolten.
- (4) Je ein vom Jugendparlament entsandtes Mitglied erhält für Teilnahme an Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,-- Euro je Sitzung.

Für höchstens 10 Sitzungen des Jugendparlaments wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,-- Euro je teilnehmendem Jugendparlamentsmitglied gezahlt. Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind in diesem Betrag enthalten.

## § 7

### Verdienstaussfall

- (1) Rats- und Ortsratsmitglieder, dem Rat nicht angehörende Ausschussmitglieder in den Fällen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles gem. § 44 NKomVG.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 18,-- € je Stunde, maximal 128,-- € am Tage begrenzt. Bei selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale gemäß der in Satz 2 festgesetzten Höchstbeträge gewährt werden, sofern der Verdienstaussfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (3) Für Ratsmitglieder, die als Arbeitnehmer/in keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Sitzungen während der Arbeitszeit haben, kann in Zusammenarbeit mit dem/der Arbeitgeber/in folgende Vereinbarung getroffen werden:

Der/die Arbeitgeber/in zahlt dem Ratsmitglied für die Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Die Gemeinde erstattet dem/der Arbeitgeber/in den Bruttobetrag. Diese Regelung setzt voraus, dass der Bruttobetrag nicht höher ist als der für die Erstattung des Verdienstaussfalles festgesetzte Höchstbetrag.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist dem Ratsmitglied der Bruttoausfall zu erstatten.

- (4) Für die Rats- und Ortsratsmitglieder, dem Rat nicht angehörende Ausschussmitglieder, werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens

1 Kind unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen der Ausübung des Mandates die Betreuung selbst nicht in gewohntem Umfang wahrnehmen konnte. Die Entschädigung wird auf höchstens 10,- € je Stunde, maximal 50,- € am Tag, begrenzt.

## **§ 8 Fahrtkosten**

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ortsräte sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 4) erhalten die Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erstattet. Bei Wohnsitz außerhalb der Gemeinde werden Fahrtkosten von dort aus erstattet.
- (2) Bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 € je km gezahlt. Fahrtkosten zu Sitzungen innerhalb der Gemeinde werden je Sitzung pauschal mit 1,- € mit dem Sitzungsgeld gem. § 2 Abs. 1 abgegolten.

## **§ 9 Reisekosten**

- (1) Bei einer Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Der Tagegeldanspruch bestimmt sich nunmehr nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Daneben besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges werden die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes angewandt.

## **§ 10 Auszahlung der Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinde erstattet Verdienstaufschlag, Reisekosten und nicht pauschalierte Fahrtkosten auf Antrag.
- (2) Aufwands- und Pauschalentschädigungen werden monatlich, Sitzungsgelder vierteljährlich überwiesen. Steht die Pauschalentschädigung für einen Zeitraum von weniger als zwei Wochen zu, so ist der Monatsbeitrag zu halbieren. Sämtliche Ansprüche sind nicht übertragbar.
- (3) Soweit die Entschädigungen nach der Satzung der Sozialversicherungs- oder der Einkommenssteuerpflicht unterliegen, haben die Empfänger/innen selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu regeln.

## **§ 11 Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG**

- (1) Die nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG an die dort bezeichneten Mitglieder in Organen von Unternehmen und Einrichtungen gezahlten Vergütungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 € im Jahr je Mitgliedschaft (pauschale Aufwandsentschädigung einschl. Sitzungsgelder) als angemessen angesehen.
- (2) Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des vorgenannten Höchstbetrages angemessen.
- (3) Gezahlte Vergütungen, die über obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Gemeinde Wennigsen (Deister) abzuführen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrat- und Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 22.03.2012 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 20.03.2015

**GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)**

Bürgermeister  
Christoph Meineke

(Amtliche Bekanntmachung in der Calenberger Zeitung (HAZ) am 26.03.2015)